

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für Genehmigung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Stadt Fürth - Amt für Abfallwirtschaft -, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 1.2.3.2

Entscheidung vom: 07.09.2022

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, da durch dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines der unter Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien (besonders sensible und geschützte Gebiete) betreffen, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Die Stadt Fürth – Amt für Abfallwirtschaft - betreibt auf dem Anwesen Veitsbronner Straße, Fl.Nr. 903 Gemarkung Burgfarnbach, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (ausschließlich Grüngut) mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag.

Eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 8.5.2 und 8.15.3 Anhang 1 4. BImSchV (V-Anlage) wurde beantragt.

Antragsgegenstand ist die Erweiterung sowie der Um- und Ausbau der Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (ausschließlich Grüngut) mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von ca. 27,5 Tonnen je Tag. Die maximale Lagermenge am Standort soll 400 Tonnen Grüngut und 400 Tonnen Fertigkompost betragen.

Des Weiteren wird die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen (ausschließlich Bioabfälle aus der „braunen Tonne“) mit einer Kapazität von 150 Tonnen je Tag beantragt. Es werden maximal 150 Tonnen Bioabfälle am Standort gelagert.

Begründung:

Die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 UVPG. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das beantragte Vorhaben liegt in einem Gebiet, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm für Feinstaub bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG) und im Stadtgebiet Fürth, einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG).

Es war daher in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die o.g. beantragte Erweiterung der Kompostanlage wird das Schutzgut Wasser, voraussichtlich keinen nachteiligen Umwelteinwirkungen ausgesetzt, da die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sichergestellt ist.

Das Schutzgut menschliche Gesundheit ist gemäß dem vorgelegten schalltechnischen Gutachten und der nachgewiesenen Einhaltung der Anforderungen der TA Luft ebenfalls keinen erheblichen Belästigungen ausgesetzt.

Durch den Betrieb der Biofilteranlage werden nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft vermieden und die Anforderungen der TA Luft eingehalten. Bagatellmassenströme werden nicht erreicht. Die Ziele des Luftreinhalteplans für den Bal-

lungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen auf Grund von Überschreitungen des Feinstaubgrenzwertes im Jahr 2004 wird durch die Abluft der Anlage nicht beeinflusst.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen werden durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen ausreichend geschützt, so dass die Verwirklichung des Vorhabens zu keiner besonderen Schwere oder Erheblichkeit im Sinne des UVPG führt.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen sowie der dem Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - vorliegenden Kenntnisse zum Vorhabengrundstück und dessen Umfeld kann festgestellt werden, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.20, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 11. November 2022
S t a d t F ü r t h

gez.
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister